

Amtsblatt der Stadt Brühl



36. Jahrgang

Ausgabetag: 16.07.2020

Nummer: 21

Seite

Neubekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung öffentlicher Spiel- und Bolzplätze und Schulhöfe der Stadt Brühl als Kinderspielplätze

182 – 183

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



**Neubekanntmachung der
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung öffentlicher
Spiel- und Bolzplätze
und Schulhöfe der Stadt Brühl als Kinderspielplätze**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung 27.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

Spielplätze und Spielplätze auf Schulhöfen dürfen von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr benutzt werden.

Bolzplätze, auch auf kombinierten Spiel- und Bolzplätzen, dürfen von Heranwachsenden bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benutzt werden. Vorstehende Altersgrenzen gelten nicht für Begleitpersonen von Kindern und Heranwachsenden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Die vorstehende

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung öffentlicher Spiel- und Bolzplätze und Schulhöfe der Stadt Brühl als Kinderspielplätze

wird hiermit erneut öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 1.7.2020

DER BÜRGERMEISTER


Dieter Freytag

